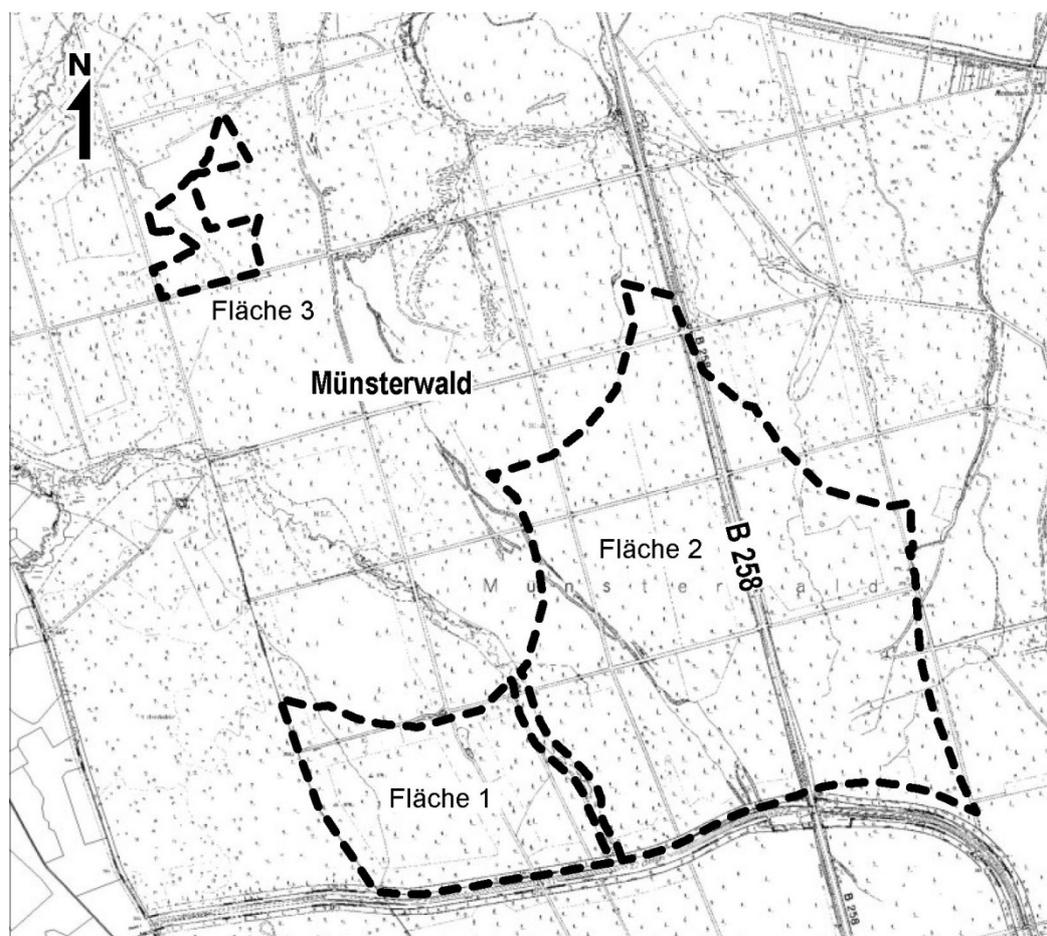


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

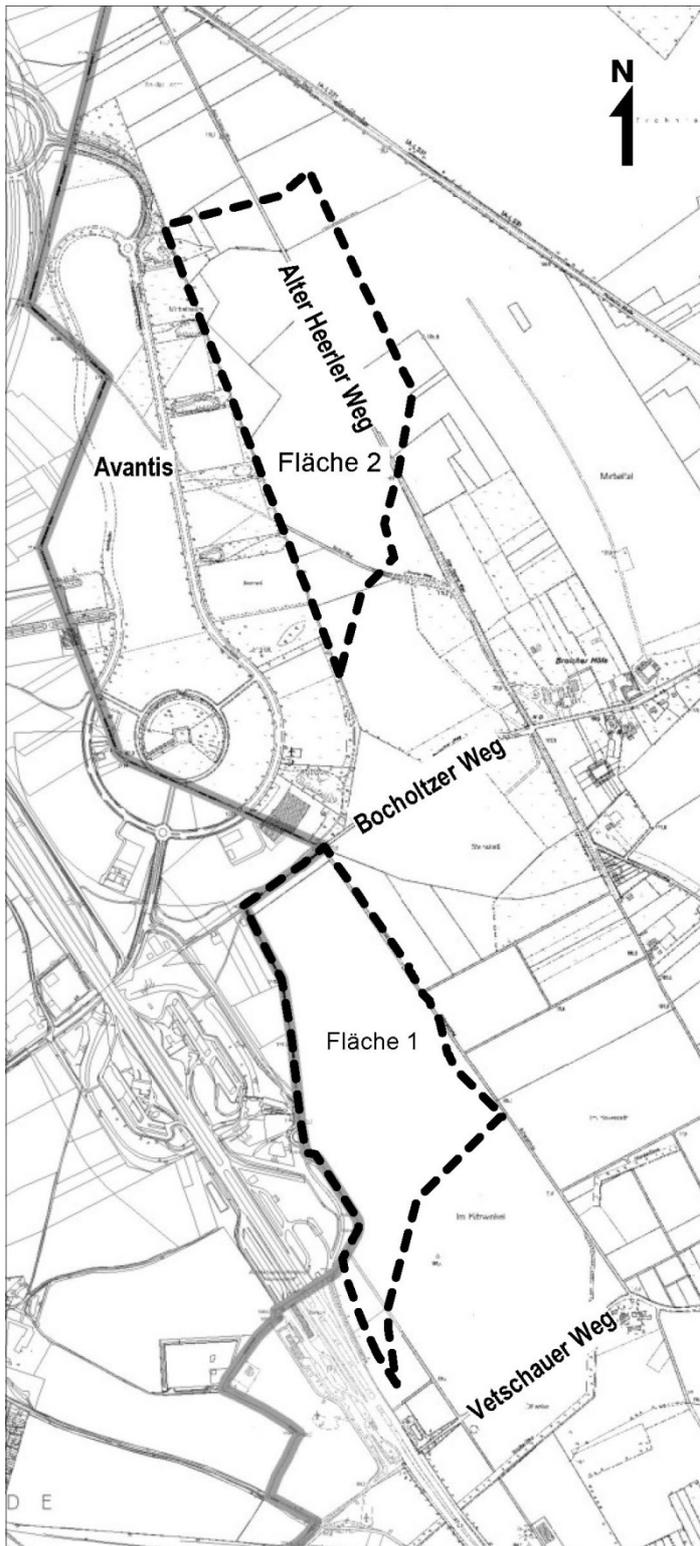
---

**Inkrafttreten der Änderung Nr. 117 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen - Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen** - im Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster/Walheim, im Bereich Münsterwald und B 258 (Teilabschnitt A), im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg, im Bereich Vetschauer Weg/ Bochtolzer Weg (Teilabschnitt B), im Stadtbezirk Aachen-Richterich, im Bereich Alter Heerler Weg/ Avantis (Teilabschnitt B)



Änderung Nr.117 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen  
 Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen - Teilabschnitt A -  
 - Münsterwald und B 258 -

----- Lage der Konzentrationsflächen



Änderung Nr.117 des Flächennutzungsplanes 1980  
 der Stadt Aachen  
 Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen  
 - Teilabschnitt B - Vetschauer Weg / Bochoitzer Weg  
 (Fläche 1) und Alter Heerler Weg / Avantis (Fläche 2)  
 - - - - Lage der Konzentrationsflächen

Die vom Rat der Stadt Aachen am 20.09.2017 im ergänzenden Verfahren gemäß §214 Abs. 4 BauGB erneut beschlossene Änderung Nr. 117 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen für den o. g. Planbereich wurde der Bezirksregierung in Köln als Höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) angezeigt. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 19.01.2018, Az.: 35.2.11-01-83/17 die Genehmigung der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes – Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen – erneut mit Auflagen und Maßgaben erteilt. Der Rat der Stadt Aachen ist in seiner Sitzung am 07.03.2018 durch Beschluss den sich aus den Auflagen und Maßgaben ergebenden Änderungen bzw. Anpassungen in Begründung, Umweltbericht und gesamtträumlichem Planungskonzept beigetreten.

Die Darstellung "Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen" ergänzt die Änderung Nr. 66 des Flächennutzungsplanes und bezieht sich in ihrer Ausschlusswirkung auf den gesamten sonstigen Außenbereich im Gebiet der Stadt Aachen.

Die erneute Genehmigung der Bezirksregierung Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser erneuten rückwirkenden Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 117 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend ab dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung am 17.10.2013 wirksam.

Die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes, die das neue Planrecht für den o. g. Planbereich darstellt, liegt einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude am Marschierort, Lagerhausstr. 20, 3. Stock, Zimmer 355, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

2. Gemeindeordnung NW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Informationen zu diesem Verfahren können auch unter [www.aachen.de/bauleitplanung](http://www.aachen.de/bauleitplanung) abgerufen werden.

Aachen, den 13.03.2018

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister